

48. Genügt es zur Begründung einer Klage wegen sittenwidrigen Mißbrauchs eines rechtskräftigen Urteils, daß dessen Unrichtigkeit nachgewiesen ist?

BGB. § 826.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 10. April 1940 i. S. S. (Kl.) w. Geschwister K. (Bekl.). VI 161/39.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagten sind uneheliche Kinder der Räthe K. Der Amtsvormund der Beklagten nahm den Kläger als ihren Erzeuger in Anspruch. Der Kläger erschien im ersten Verhandlungstermin, in dem Räthe K. als Zeugin vernommen wurde, blieb aber im zweiten Verhandlungstermin aus. In einem am selben Tage eingegangenen Schreiben hatte er angegeben, es sei ihm unmöglich zu erscheinen, da er zum Reichsautobahnbau komme; im übrigen sei im Jahre 1929 im Stadtkrankenhaus zu D. festgestellt worden, daß er zeugungsunfähig sei. In dem Termin wurde eine andere Zeugin vernommen

und Räthe K. beeidigt; sodann erging gegen den Kläger, damaligen Beklagten, antragsgemäß ein Versäumnisurteil, in dem festgestellt wurde, daß er der Erzeuger der Kinder sei, und in dem er verurteilt wurde, an jedes von ihnen vierteljährlich 99 RM. bis zur Vollendung ihres 16. Lebensjahres zu zahlen. Auf seinen mehrere Monate nach Eintritt der Rechtskraft eingegangenen Einspruch erteilte das Amtsgericht einen Termin an, zu dem er geladen wurde. Er beantragte schriftlich Vertagung, weil er geschäftlich nach auswärts fahre, und erschien in dem Termin nicht; sein Einspruch wurde antragsgemäß durch Versäumnisurteil verworfen. Auf eine nochmalige Eingabe wurde er belehrt, daß kein Einspruch mehr möglich sei, sondern nur noch Berufung mit der Begründung, daß der Fall der Versäumung nicht vorgelegen habe; er nahm dann in einem neuen Termin seinen Einspruch zurück.

Auf Grund des rechtskräftig gewordenen Versäumnisurteils wurden Lohnpfändungen gegen den Kläger vorgenommen. Jedoch wurden die beigetriebenen Beträge nicht sämtlich verausgabt. Sie wurden beim Jugendamt hinterlegt, nachdem der Kläger in einem gegen ihn wegen Verletzung der Unterhaltspflicht eingeleiteten Strafverfahren in der Berufungsinstanz freigesprochen worden war. Die Strafkammer hielt nämlich das Zeugnis der Räthe K. nicht für beweiskräftig und kam auf Grund eines ärztlichen Gutachtens zu der Überzeugung, daß der Kläger nicht nur zur Zeit zeugungsunfähig sei, sondern es auch sehr wahrscheinlich schon in der Empfängniszeit der Räthe K. gewesen sei. Der Kläger ging nun gegen seine Verurteilung vor. Jedoch wurde ihm für eine Klage auf Feststellung, daß keine blutmäßige Verwandtschaft zwischen ihm und den Beklagten bestehe, das Armenrecht versagt. Auch blieb seine gegen Räthe K. wegen Verletzung der Eidespflicht erstattete Strafanzeige erfolglos; das Ermittlungsverfahren wurde eingestellt.

Darauf erhob er die gegenwärtige Klage mit der Begründung, daß die Vollstreckung des Versäumnisurteils gegen die guten Sitten verstoße, nachdem erkannt worden sei, daß er nicht der Erzeuger der Beklagten sein könne. Er verlangte Zurückzahlung von 675,40 RM. und beantragte festzustellen, daß den Beklagten keine Rechte aus dem Versäumnisurteil zuständen, sowie die Vollstreckung für unzulässig zu erklären. Die Beklagten bekämpften das Klagebegehren aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen.

Das Landgericht ließ durch einen Sachverständigen eine Blutgruppenuntersuchung vornehmen und gelangte danach zu der Überzeugung, daß der Kläger offenbar nicht der Erzeuger der Beklagten sein könne. Es hielt auch Vollstreckungshandlungen gegen den Kläger von dem Zeitpunkt ab, wo dem Amtsvormund der Beklagten das Gutachten des Sachverständigen zugegangen war, für sittenwidrig, nicht aber für die frühere Zeit, und verurteilte demgemäß die Beklagten nur zur Rückzahlung von je 16,90 RM., indem es das weitergehende Zahlungsbegehren abwies, der Klage im übrigen aber stattgab. Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg, dagegen wies auf die Berufung der Beklagten das Kammergericht die Klage vollständig ab. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Als Grundlage der Klage kann nur § 826 BGB. in Betracht kommen. Der daneben unternommene, von der Revision zur Nachprüfung gestellte Versuch, das Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1234) als Klagegrundlage zu verwenden, muß von vornherein ausscheiden. Denn dieses Gesetz gibt, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, nur dem Vollstreckungsgericht und dem Gerichtsvollzieher gewisse Befugnisse zum Schutze des Schuldners, gestattet aber nicht dem Prozeßgericht, die Zwangsvollstreckung aus einem rechtskräftigen Urteil für unzulässig zu erklären, geschweige den Gläubiger zu Rückzahlungen zu verurteilen.

Das Berufungsgericht will § 826 BGB. gegen die Ausnutzung eines rechtskräftigen Urteils nur dann anwenden, wenn der Gläubiger die Verurteilung durch unlauteres Verhalten herbeigeführt hat. Das ist im wesentlichen die Auffassung, wie sie in der älteren Rechtsprechung des Reichsgerichts zu finden war. Der erkennende Senat hat jedoch in der Entscheidung RGZ. Bd. 515 S. 55 diese Auffassung als zu eng bezeichnet und angenommen, daß es auch andere Fälle geben könne, in denen die Ausnutzung eines rechtskräftigen Urteils gegen die guten Sitten verstoße. Dieser Ansicht hat sich der VII. Zivilsenat des Reichsgerichts angeschlossen (RGZ. Bd. 156 S. 265). Es besteht auch bei nochmaliger Prüfung kein Anlaß, von ihr abzuweichen. Dennoch ist im vorliegenden Falle dem Berufungsgericht im Ergebnis

beizutreten, weil die Ausnutzung des rechtskräftigen Versäumnisurteils nicht gegen die guten Sitten verstößt.

Schon in RGZ. Bd. 155 S. 59 hat der erkennende Senat darauf hingewiesen, daß ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht immer schon dann vorzuliegen braucht, wenn jemand von einem rechtskräftigen Urteil Gebrauch macht, das er selbst für unrichtig hält. Und der VII. Zivilsenat ist dem in RGZ. Bd. 156 S. 269 mit dem Bemerkten beigetreten, daß dies im allgemeinen nicht der Fall sein, ein solcher Tatbestand also im allgemeinen die Annahme eines Verstoßes gegen die guten Sitten noch nicht begründen werde. Im vorliegenden Falle steht aber nicht einmal fest, daß der Amtsvormund der Beklagten das rechtskräftige Urteil für unrichtig hält. Denn die Beklagten haben nach ihrem Schriftsatz vom 26. Oktober 1938 Zweifel an dem Ergebnis geäußert, zu dem der Sachverständige gelangt ist, und haben die Einholung eines Oberrgutachtens für geboten erklärt. Dazu ist es nicht gekommen, weil das Landgericht das Gutachten für genügend erachtet und das Berufungsgericht von seinem Rechtsstandpunkt aus diesen Beweis überhaupt für unerheblich gehalten hat.

Allein auch wenn für den Amtsvormund der Beklagten jeder Zweifel daran ausgeschlossen wäre, daß ihr Erzeuger ein anderer sein muß als der Kläger, so könnte dieser sich dennoch nicht auf § 826 BGB. berufen. Die Unrichtigkeit eines Urteils kann für sich allein keine Klage aus § 826 BGB. begründen; es müssen Umstände hinzukommen, die das Gebrauchmachen von dem Urteil als sittenwidrig erscheinen lassen, oder wenigstens ein solcher Umstand. In den Fällen der Entscheidungen RGZ. Bd. 155 S. 55 und Bd. 156 S. 265 lagen, wenn die Behauptungen der Ehemänner richtig waren, Verstöße der Ehefrauen gegen die guten Sitten vor, und diese Verstöße ließen die Ausnutzung der Rechtskraft selbst als sittenwidrig erscheinen, auch wenn sie das Ergebnis der Scheidungsprozesse nicht beeinflusst haben sollten. An etwas Derartigem fehlt es aber hier vollständig. Die beiden Kinder kommen für ein sittenwidriges Verhalten überhaupt nicht in Betracht, und ihr Amtsvormund hat, indem er den Kläger verklagte, das Verfahren gegen ihn durchführte und das Versäumnisurteil vollstrecken ließ, lediglich seine Pflicht getan. Er wird auch künftig nicht gegen die guten Sitten verstoßen, wenn er weiterhin, was ihm überlassen bleiben muß, das Versäumnisurteil vollstrecken läßt. Denn er hat nicht die Belange des Klägers wahrzunehmen, und

dieser hat sich in die Lage, in die er geraten ist, selbst gebracht. In dem ersten Termin, in dem er im Unterhaltsrechtsstreit erschienen war, hat er nach dem Sitzungsprotokoll, das seine Erklärungen wiedergibt, und nach seinen späteren Schreiben noch keine Angaben über Zeugungsunfähigkeit gemacht. Infolgedessen hat darüber auch keine Beweiserhebung beschlossen werden können. Es ist unverständlich, warum er mit diesem offenbar wichtigen Umstand erst nachträglich in schriftlichen Eingaben hervorgetreten ist. In den beiden folgenden Terminen ist er aber trotz gehöriger Bekanntmachung des zweiten und trotz gehöriger Ladung zum dritten ausgeblieben und hat beidemale Hindernisse geltend gemacht, die keinen Grund zur Vertagung geben konnten. Am 23. Juni 1934 ist ihm das erste Versäumnisurteil zugestellt worden; erst am 25. November 1934 hat er die nächste Eingabe an das Gericht gelangen lassen. Auch das zweite Versäumnisurteil hat er verspätet und erst dann bekämpft, als ein Haftbeschuß gegen ihn ergangen war. Dabei hätte ihm gerichtliche und außergerichtliche Rechtsberatung in ausreichendem Maße zur Verfügung gestanden, wenn er sich solcher nur hätte bedienen wollen. Auch ein Rechtsunersahrener, der sich derartig nachlässig verhält, kann sich nicht beklagen, wenn ihm schließlich mit Mitteln des Rechts nicht mehr zu helfen ist. Keinesfalls kann der Kläger dem Amtsvormund der Beklagten einen Vorwurf daraus machen, wenn dieser den vollstreckbaren Titel, den sie auf rechtllichem Wege gegen den Kläger erlangt haben, nun auch gegen ihn gebraucht.

An alledem kann es, entgegen der Meinung der Revision, nichts ändern, wenn die Mutter der Beklagten im Unterhaltsrechtsstreit als Zeugin ihre Eidespflicht verletzt hat. Diese Zeugenaussage kann schon darum nicht in Betracht kommen, weil auf ihr die Beurteilung des Klägers, damaligen Beklagten, gar nicht beruht. Die Grundlage seiner Beurteilung ist lediglich seine eigene Säumnis gewesen, was die Revision in ihren Ausführungen nicht beachtet. Wäre die Mutter der Beklagten selbst rechtskräftig wegen Verletzung der Eidespflicht verurteilt worden, so hätte sich darauf keine Restitutionsklage nach § 580 Nr. 3 BPO. stützen lassen, weil das Urteil nicht auf die Zeugenaussage gegründet ist. Wollte man im vorliegenden Falle, wo weder die Beklagten noch ihren Amtsvormund irgendein Vorwurf trifft, dem säumigen Kläger mit § 826 BGB. zu Hilfe kommen, so hieße das, nicht nur den Sinn dieser Vorschrift verkennen, sondern auch die

Rechtskraft entwerten. Sie verdient ernsteste Beachtung auch gegenüber § 826 BGB., wenngleich sie eine Klage aus diesem nicht grundsätzlich ausschließt (RdZ. Bd. 155 S. 58). Für eine Verurteilung nach § 1717 BGB. läßt sich keine Ausnahme machen, solange dafür die Regeln des ordentlichen Prozesses und der Rechtskraft gelten.